

Verfahrensordnung für Sachverständige

Waren-Verein der
Hamburger Börse e.V.

8. April 2020



Alle Rechte vorbehalten.



Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.

**Große Bäckerstraße 4 • D – 20095 Hamburg
Tel. + 49 (0) 40 - 37 47 19 0 • Fax + 49 (0) 40 - 37 47 19 19
www.waren-verein.de
info@waren-verein.de**

Bundesverband des Groß- und Außenhandels
mit Konserven, Tiefkühlprodukten, Trockenfrüchten,
Schalenobst, Trockengemüse, Gewürzen, Backsaaten,
Bio-Produkten und verwandten Waren

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL	3
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Funktionen der Sachverständigen	3
§ 3 Besetzung des Kollegiums.....	4
§ 4 Abstimmung.....	5
§ 5 Mitwirkung des Vorsitzenden	5
§ 6 Mitwirkung des Vorstandes	6
§ 7 Bildung des Sachverständigenkollegiums.....	6
§ 8 Durcharbitrage	7
§ 9 Ablehnung eines Sachverständigen oder Beraters.....	8
§ 10 Wegfall eines Sachverständigen oder Beraters.....	8
§ 11 Antrag auf Erstattung eines Gutachtens	9
§ 12 Gebot schleuniger Erledigung	10
§ 13 Form und Inhalt des Gutachtens	10
§ 14 Ergänzung und Berichtigung des Gutachtens	10
§ 15 Pflichten der Sachverständigen / Haftung	11
ZWEITER TEIL.....	12
BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR FESTSTELLUNG DER BESCHAFFENHEIT ODER DES MINDERWERTS EINER WARE ODER EINES MUSTERS.....	12
§ 16 Antrag auf Qualitätsarbitrage.....	12
§ 17 Weiteres Verfahren. Mitwirkung eines Obmannes.....	13
§ 18 Inhalt des Gutachtens.....	13
DRITTER TEIL	15
KOSTEN	15
§ 19 Gebühren des Vereins.....	15
§ 20 Gebühren der Sachverständigen in der Qualitätsarbitrage.....	15
§ 21 Gebühren der Sachverständigen für Preisfestsetzungen	16
§ 22 Erhöhung der Regelgebühren	16
§ 23 Auslagen der Sachverständigen.....	16
	3

§ 24 Umsatzsteuer	17
§ 25 Verteilung der Kostenlast	17
§ 26 Schiedsklausel.....	17
§ 27 Gebühren des Beraters.....	18

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung ist die in § 31 der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. (WVB) vorgesehene "Verfahrensordnung für Sachverständige". Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden, wenn die Parteien

- über die Beschaffenheit einer Partie oder
- über den Minderwert einer Partie oder
- über die Beschaffenheit eines Musters oder
- über den Marktpreis einer Ware oder
- über den erfahrungsgemäß auf der Reise eintretenden Gewichtsverlust (§ 35 Abs. 3 WVB)

streiten.

§ 2

Funktionen der Sachverständigen

Über die von den Parteien oder von einer Partei vorgelegten Fragen entscheidet ein Kollegium von Sachverständigen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Beraters, durch Erstattung eines schriftlichen Gutachtens.

§ 3 Besetzung des Kollegiums

(1) Das Kollegium besteht aus mindestens zwei Sachverständigen, welche von den Parteien oder für die Parteien nach den Bestimmungen der §§ 7, 10 zu ernennen sind.

(2) Ein Obmann tritt hinzu, wenn diese Sachverständigen nicht zu einer übereinstimmenden Meinung gelangen oder wenn mindestens eine Partei die Mitwirkung eines Obmannes bei der Benennung des Sachverständigen oder in dem an die Sachverständigen zu richtenden Antrag verlangt. Die gemäß Absatz 1 ernannten Sachverständigen haben den Obmann zu wählen. Können sie sich nicht einigen, wird der Obmann gemäß § 5 ernannt.

(3) Soweit in den folgenden Bestimmungen von Sachverständigen gesprochen wird, sind im Zweifel die von den Parteien oder für die Parteien ernannten Sachverständigen und der Obmann gemeint.

(4) Als Sachverständige dürfen nur mitwirken Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Firmen, deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Waren oder die Vermittlung oder der Abschluss von Warenverträgen ist, soweit ausschließlich der Minderwert einer Partie oder der Marktpreis einer Ware zu bestimmen sind. Ansonsten dürfen als Sachverständige auch mitwirken Havariesachverständige, Ökotoxikologen, Lebensmitteltechnologe und Lebensmittelchemiker mit abgeschlossenem Studium in leitender Position oder vergleichbare Personen. Sofern das Kollegium nicht mehrheitlich aus Sachverständigen besteht, die die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen und sofern und soweit auch der Minderwert einer Partie oder der Marktpreis einer Ware zu bestimmen ist, haben die Sachverständigen einen Berater hinzuzuziehen, der die Anforderungen des Satz 1 erfüllt und über einschlägige Marktkenntnisse verfügt. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ernannten bzw. gewählten Sachverständigen

haben den Berater zu wählen. Kommt Mehrheit nicht zu Stande, wird er gemäß § 5 ernannt.

(5) Vom Amt eines Sachverständigen oder Beraters ist, ohne dass es einer Ablehnung bedarf, ausgeschlossen,

1. wer in derselben Sache vor seiner Ernennung als Sachverständiger oder Berater tätig geworden ist,
2. wer ein dem Streit zugrunde liegendes Geschäft oder ein damit zusammenhängendes Deckungsgeschäft vermittelt hat oder einer Firma, welche eines dieser Geschäfte vermittelt hat, angehört oder seit Vermittlung des in Betracht kommenden Geschäftes mindestens zeitweilig angehört,
3. wer mit einer Partei oder einem gesetzlichen Vertreter einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei oder mit einem gesetzlichen Vertreter einer Partei im Sinne von § 41 der Zivilprozessordnung verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden ist.

(6) Personengesamtheiten oder juristische Personen können nicht Sachverständige oder Berater sein.

§ 4 Abstimmung

Das Kollegium entscheidet aufgrund gemeinsamer Beratung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 S. 3 obliegt die Entscheidung über den Minderwert einer Partie oder den Marktpreis einer Ware dem dafür hinzugezogenen Berater; er ist dabei an die Feststellungen der Sachverständigen zur Beschaffenheit der Partie oder des Musters gebunden.

§ 5 Mitwirkung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende ernennt

1. den Sachverständigen für säumige Parteien (§§ 7, 10),
2. den Obmann, falls die übrigen Sachverständigen sich nicht einigen können (§ 3 Abs. 2, § 10).
3. den Berater gemäß § 3 Abs. 4 S. 3, falls die Sachverständigen sich über ihn nicht gemäß § 3 Abs. 4 S. 4 einigen können.

(2) An Stelle des Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes handeln. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung zur Mitwirkung herangezogen.

§ 6

Mitwirkung des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über Ablehnungsgesuche, welche gegen einen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt werden (§ 9).

§ 7

Bildung des Sachverständigenkollegiums

(1) Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner einen Sachverständigen zu benennen mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist ebenfalls einen Sachverständigen zu benennen. Diese Frist muss, wenn eine Partei oder beide Parteien außerhalb Europas, der Mittelmeerländer oder der Schwarzmeerländer ansässig sind, mindestens vier Geschäftstage betragen; andernfalls muss die Frist mindestens drei Geschäftstage betragen. Bestimmt der Antragsteller eine zu kurze Frist, so gilt die jeweils vorgeschriebene Mindestfrist als bestimmt. Falls der Antragsgegner innerhalb der hiernach gültigen Frist keinen Sachverständigen benennt, so ernennt auf einen bei der Geschäftsstelle einzureichenden schriftlichen Antrag des

Antragstellers der Vorsitzende des Vereins einen Sachverständigen für den Antragsgegner.

(2) Eine Person, die nicht den in § 3 Absatz 4 bestimmten Erfordernissen entspricht oder gemäß § 3 Absatz 5 vom Amt eines Sachverständigen ausgeschlossen ist, gilt als nicht benannt.

§ 8 Durcharbitrage

(1) Macht eine Partei geltend, dass ihr für den Fall des Unterliegens ein Anspruch gegen einen Dritten zustehe, so haben die Sachverständigen auf Antrag der Partei ihr Gutachten auch mit Wirkung für und gegen den Dritten zu erstatten, wenn § 31 WVB auch im Verhältnis zwischen der antragenden Partei und dem Dritten gilt.

(2) Das Sachverständigenkollegium wird in diesem Fall so zusammengesetzt, dass die antragende Partei ihr Ernennungsrecht dem Dritten überlässt. § 7 gilt für den Dritten sinngemäß.

(3) Dem in das Verfahren einbezogenen Dritten steht das Antragsrecht nach Absatz 1 gleichfalls zu. Sinngemäß gilt das auch für weitere Beteiligte.

(4) Das Recht auf Durcharbitrage wahrt der Antragsteller, indem er zunächst den Dritten auffordert, ihm binnen einer bestimmten Frist seinen Sachverständigen zu benennen. § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Frist verlängert sich auf 14 Geschäftstage, wenn der Dritte dem Antragsteller innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung erklärt, dass er einen weiteren Beteiligten in das Verfahren einbeziehen wolle; geht es um die Feststellung der Beschaffenheit von Trockenfrüchten oder Schalenobst, so verlängert sich die Frist nur auf sieben Geschäftstage. Den von dem Dritten ernannten Sachverständigen hat der Antragsteller dann dem Antragsgegner gemäß § 7 Abs. 1 zu benennen.

(5) Das Recht auf Durcharbitrage wahrt der Antragsgegner, indem er die ihm gemäß § 7 Abs. 1 zugegangenen Erklärungen des Antragstellers an den Dritten spätestens am dritten Geschäftstage nach Zugang weitergibt mit der Aufforderung, ihm binnen einer bestimmten Frist seinen Sachverständigen zu benennen, und – gegebenenfalls – den ihm von dem Dritten fristgemäß benannten Sachverständigen seinerseits gemäß § 7 Abs. 1 dem Antragsteller benennt. Die dem Antragsgegner gemäß § 7 Abs. 1 bestimmte Frist verlängert sich auf 14 Geschäftstage, wenn der Antragsgegner dem Antragsteller innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung erklärt, dass er einen Dritten in das Verfahren einbeziehen wolle; geht es um die Feststellung der Beschaffenheit von Trockenfrüchten oder Schalenobst, so verlängert sich die Frist nur auf sieben Geschäftstage.

§ 9

Ablehnung eines Sachverständigen oder Beraters

Ein Sachverständiger oder Berater kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich an den Vorstand des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. zu richten. Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 nach Anhörung der Beteiligten.

§ 10

Wegfall eines Sachverständigen oder Beraters

(1) Wenn ein Sachverständiger stirbt oder die Übernahme oder die Ausführung des Sachverständigenamtes verweigert oder an der Ausübung dieses Amtes verhindert ist oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, oder wenn er mit Erfolg abgelehnt worden ist oder aus einem anderen Grunde wegfällt, gilt folgendes:

1. War der Sachverständige von einer Partei ernannt worden, so hat diese Partei einen anderen Sachverständigen zu bestellen. Der Gegner kann ihm dafür eine Frist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Sachverständige auf Antrag von dem Vorsitzenden ernannt.
 2. War der Sachverständige gemäß §§ 7 Abs. 1, 10 Nr. 1 von dem Vorsitzenden für eine Partei ernannt worden, so hat der Vorsitzende auf Antrag einen anderen Sachverständigen zu ernennen.
 3. Handelt es sich um einen Obmann, so haben die übrigen Sachverständigen auch ohne Antrag einer Partei einen anderen Obmann zu wählen.
- (2) Wenn ein Berater stirbt oder die Übernahme oder die Ausführung des Auftrages verweigert oder an der Durchführung dieses Auftrages verhindert ist oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, oder wenn er mit Erfolg abgelehnt worden ist oder aus einem anderen Grunde wegfällt, gelten die Regelungen in § 3 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 11

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens

- (1) Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist in schriftlicher Form unmittelbar an die Sachverständigen zu richten. Er hat bestimmte, von den Sachverständigen zu beantwortende Fragen zu enthalten.
- (2) Der Antrag ist in jedem Falle von dem Antragsteller zu unterschreiben. Der Gegner kann sich dem Antrag durch Mitunterzeichnung der Antragsschrift anschließen und den Antrag ergänzen, indem er zusätzliche Fragen in die Antragsschrift aufnimmt.
- (3) Jede betreibende Partei hat ihrem Gegner den wesentlichen Inhalt der Antragsschrift so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser den Sachverständigen noch vor Erstattung des Gutachtens

eigene Fragen stellen kann. Diese Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Gegner innerhalb der ihm gemäß §§ 7, 8, 10 bestimmten Frist keinen Sachverständigen benannt hatte.

(4) In dem Antrag sollten die Personen, welche in derselben Sache bereits als Sachverständige oder Berater tätig gewesen sind, angegeben werden.

§ 12 Gebot schleuniger Erledigung

Der Antrag soll von den Sachverständigen und dem gegebenenfalls hinzugezogenen Berater unverzüglich, möglichst innerhalb von drei Geschäftstagen, nach Eingang erledigt werden.

§ 13 Form und Inhalt des Gutachtens

(1) Das Gutachten ist unter Angabe des Tages der Abfassung von allen Sachverständigen und dem gegebenenfalls hinzugezogenen Berater zu unterschreiben. Allen Parteien ist das Gutachten mindestens in einer Urschrift auszufertigen.

(2) Das Gutachten muss eine nachprüfbare Begründung enthalten. Soweit die Sachverständigen oder Berater eine Menge, einen Wert oder einen Preis schätzen, sind die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und die Auswertung dieser Grundlagen im Gutachten anzugeben.

§ 14 Ergänzung und Berichtigung des Gutachtens

Das Gutachten kann, nachdem es auch nur einer Partei zugegangen ist, nicht mehr geändert werden. Es kann allenfalls in entsprechender Anwendung der §§ 319, 320 und § 321 ZPO ergänzt oder berichtigt werden.

§ 15

Pflichten der Sachverständigen / Haftung

(1) Die Sachverständigen haben das Gutachten unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anwendung aller erforderlichen Sorgfalt zu erstatten. Darüber hinaus haben sie bei einer zulässigen Ergänzung oder Berichtigung des Gutachtens (§ 14) mitzuwirken.

(2) Wegen etwaiger Mängel des Gutachtens und des sonstigen Verfahrens haften die Sachverständigen den Parteien einschließlich der gemäß § 8 in das Verfahren einbezogenen Dritten nur für grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit); sie haften als Gesamtschuldner. Soweit kein Vorsatz gegeben ist, haften die Sachverständigen höchstens zur Höhe der von ihnen insgesamt berechneten Kosten einschließlich der Auslagen. Sind mehrere Parteien einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Dritten geschädigt, so sind diese mehreren Gläubiger an der von den einzelnen Sachverständigen zu erbringenden Leistung im Verhältnis ihrer Gesamtforderungen beteiligt.

(3) Soweit aus irgendeinem Rechtsgrunde der Verein, seine Organe oder seine Bediensteten einem Beteiligten für irgendwelche Nachteile haften sollten, wird diese Haftung

- dem Grunde nach auf Fälle groben Verschuldens und
- zur Höhe auf Euro 15.339,- für alle Verantwortlichen insgesamt

beschränkt.

(4) Für einen Berater gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass keine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Berater und Sachverständigen besteht.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften zur Feststellung der Beschaffenheit oder des Minderwerts einer Ware oder eines Musters

(Qualitätsarbitrage)

§ 16

Antrag auf Qualitätsarbitrage

(1) Ein Antrag auf Qualitätsarbitrage hat den in § 11 bestimmten Erfordernissen zu entsprechen. Ferner muss der Antragsteller in der Antragsschrift substantiiert angeben, welche Mängel von ihm beanstandet werden und von den Sachverständigen festgestellt werden sollen.

(2) Der Antrag soll ferner enthalten,

- die Angabe der zu besichtigenden Ware nach Gattung, Art und Menge; gegebenenfalls sind auch weitere der Identifizierung dienenden Merkmale (Markierungen, Warenzeichen usw.) anzugeben,
- die Angabe des Ortes, wo die Ware lagert, eventuell des Schiffes, aus dem sie gelöscht werden soll,
- die Angabe, ob die Sachverständigen die Ware nach eigener Besichtigung im Stück oder nach Proben begutachten sollen,
- die Angabe, wie die zu liefernde Ware im Kaufvertrag bezeichnet wurde.

§ 17

Weiteres Verfahren. Mitwirkung eines Obmannes

(1) Beantragen die Parteien übereinstimmend die Besichtigung im Stück oder die Begutachtung nach Proben, so haben die Sachverständigen danach zu verfahren. Fehlt es an einem in dieser Hinsicht übereinstimmenden Antrag, haben die Sachverständigen darüber zu entscheiden, nach welchem Verfahren sie ihr Gutachten erstatten. Beschließen die Sachverständigen die Begutachtung nach Proben, so bestimmen sie, durch wen und in welcher sonstigen Weise die Proben zu ziehen sind. Beantragen die Parteien übereinstimmend die Begutachtung nach einer von ihnen eingereichten Probe, so haben die Sachverständigen entsprechend zu verfahren.

(2) Ist die Ware nach Besichtigung im Stück zu beurteilen und haben die von den Parteien oder für die Parteien ernannten Sachverständigen die Ware bereits besichtigt, so können sie bestimmen, ob der nachträglich hinzugezogene Obmann die Ware allein oder mit ihnen gemeinsam im Stück zu besichtigen hat oder ob der Obmann von einer Besichtigung im Stück absehen darf und die drei Sachverständigen die Ware nach den von den zunächst tätig gewordenen Sachverständigen bei der Besichtigung im Stück gezogenen Proben zu begutachten haben. Falls die von den Parteien oder für die Parteien ernannten Sachverständigen in diesen Verfahrensfragen verschiedener Meinung sind, haben die drei Sachverständigen die Ware gemeinsam im Stück zu besichtigen und danach zu beurteilen.

§ 18

Inhalt des Gutachtens

(1) Der Inhalt des Gutachtens hat den in § 13 Abs. 2 bestimmten Erfordernissen zu entsprechen.

(2) Falls die Sachverständigen oder der Berater zu der Ansicht gelangen, dass der Minderwert 10 % des am Tage, an welchem der Käufer, dem Verkäufer angezeigt hat, dass die Ware nicht vertragsgemäß ausgefallen ist, geltenden Marktpreises

übersteige, so haben sie auch ohne ausdrücklichen Antrag in dem Gutachten den für den genannten Tag geltenden Marktpreis festzustellen.

Dritter Teil

Kosten

§ 19 Gebühren des Vereins

Für die Ernennung eines Sachverständigen erhebt der Verein eine Gebühr von Euro 150,--. Für Porto, Umsatzsteuer und andere Auslagen wird ein angemessener Pauschalsatz erhoben. Der Verein kann seine Mitwirkung von der Vorauszahlung dieser Kosten abhängig machen.

§ 20 Gebühren der Sachverständigen in der Qualitätsarbitrage

(1) Bei Beurteilung einer Ware betragen die Gebühren für jeden Sachverständigen

- falls der Sachverständige die Ware im Stück besichtigt hat, 3/8 % vom Wert, jedoch bei Trockenfrüchten, Schalenobst und Saaten mindestens Euro 250,-- und höchstens Euro 500,-- und bei sonstiger Ware mindestens Euro 500,-- und höchstens Euro 1.000,--.

Der Berechnung der Gebühr ist der Wert der Ware in dem Zustand, in dem sie zur Besichtigung vorgelegt ist, zugrunde zu legen. Ist jedoch die Ware beschädigt und die Feststellung ihres Wertes in unbeschädigtem Zustand erforderlich, so ist dieser Wert maßgebend. Bei außerordentlich beschädigter Ware wird der Wert mit mindestens 50 % des Grundwertes eingesetzt.

- falls der Sachverständige die Ware nach Proben begutachtet hat, die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze, jedoch bei Trockenfrüchten, Schalenobst und Saaten mindestens Euro 150,-- und höchstens Euro 300,--

und bei sonstiger Ware mindestens Euro 300,-- und höchstens Euro 600,--.

(2) Für die Beurteilung eines Musters erhält jeder Sachverständige eine Gebühr von mindestens Euro 150,-- und höchstens bei Trockenfrüchten, Schalenobst und Saaten Euro 250,--, bei sonstiger Ware Euro 300,--.

§ 21

Gebühren der Sachverständigen für Preisfestsetzungen

Bei Preisfestsetzungen betragen die Gebühren für jeden Sachverständigen 3/8 % vom Wert, mindestens aber bei Trockenfrüchten, Schalenobst und Saaten Euro 200,-- und höchstens Euro 500,-- und bei sonstiger Ware mindestens Euro 250,-- und höchstens Euro 500,--.

§ 22

Erhöhung der Regelgebühren

Erfordert die Sache einen überdurchschnittlichen Zeit- oder Arbeitsaufwand, so können die Sachverständigen die Gebühren bis zum Dreifachen der Regelsätze (§§ 20, 21) erhöhen.

§ 23

Auslagen der Sachverständigen

Machen die Sachverständigen zum Zwecke der Ausführung ihres Auftrages Aufwendungen, welche sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie Ersatz verlangen. Zu erstatten sind ihnen insbesondere Aufwendungen für eine den Umständen nach für erforderlich zu haltende Inanspruchnahme eines Handelschemikers. Für Messungen und sonstige Feststellungen, welche mittlere Branchenfirmen üblicherweise mit eigenem Gerät und eigenem

Personal im normalen Geschäftsgang bewirken, ist die Inanspruchnahme eines Handelschemikers im Zweifel nicht für erforderlich zu halten. An Schreibgebühren kann das Sachverständigenkollegium einen angemessenen Pauschalsatz beanspruchen. Den Sachverständigen sind Kosten für Fahrten innerhalb des Ortes ihrer Tätigkeit nicht zu erstatten.

§ 24 Umsatzsteuer

Der Verein und die Sachverständigen können von der betreibenden Partei Erstattung der für ihre Leistungen zu zahlenden Umsatzsteuer verlangen.

§ 25 Verteilung der Kostenlast

Der Verein und die Sachverständigen haben sich wegen ihrer Gebühren und Auslagen an den Antragsteller zu halten. Im Verhältnis zwischen den Parteien trägt die unterliegende Partei die Kostenlast. Welche Partei hiernach einer anderen Partei Kosten zu erstatten hat, entscheidet das Schiedsgericht; das Schiedsgericht entscheidet auch über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

§ 26 Schiedsklausel

Ein Streit zwischen den Sachverständigen und den Parteien über die Höhe der den Sachverständigen zu vergütenden Gebühren oder zu erstattenden Auslagen entscheidet das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V.

§ 27
Gebühren des Beraters

Bei Hinzuziehung eines Beraters gelten für dessen Gebühren die §§ 19 bis 26 entsprechend, mit der Maßgabe, dass diesem die Hälfte der so zu ermittelnden Gebühren zustehen.